



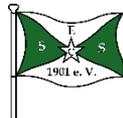
Vereinssatzung des Ersten Sindlinger Schwimm-Club 1901 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Erster Sindlinger Schwimm-Club 1901 e. V.“. Die offizielle Abkürzung ist „ESSC 01“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main – Sindlingen, Feierabendweg 10.
- (3) Der Verein wurde am 17.08.1901 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 4757 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Vereinsfarben sind Grün (RGB: 32/104/44) und Weiß (RGB: 241/236/225). Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- (3) Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 AO). Der Verein fördert insbesondere Schwimmen, Sport und Spiel. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - Die aktive Teilnahme an breiten-, freizeitsportlichen Veranstaltungen sowie Wettkampfanstaltungen des Hessischen Schwimmverbandes
 - Die aktive sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - Sportliche und jugendpflegerische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



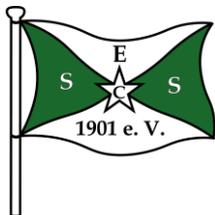
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a. Sportkreis Frankfurt
 - b. Landessportbund Hessen
 - c. Hessischer Schwimmverband
 - d. Deutscher Schwimmverband

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Passive Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern. Während der passiven Mitgliedschaft ist keine Teilnahme am Schwimmsport gestattet. Der Mitgliedsstatus ist zum 15. Februar eines Kalenderjahres ausschlaggebend. Ist ein Wechsel der Mitgliedschaft (Start oder Ende der passiven Mitgliedschaft) gewünscht, muss diese dem Vorstand bis einschließlich 15. Februar des Kalenderjahres schriftlich (per Brief oder Mail) mitgeteilt werden. Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.
- (4) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- (5) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu erfolgen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post zugeht.
- (6) Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeformular aufgenommen werden. Dieser erteilt damit die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich

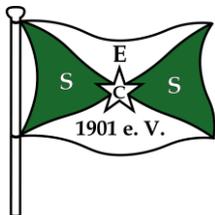


damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- (7) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (8) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (9) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Ausgabe des Mitgliedsausweises.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der schriftlich (Brief, E-Mail) im laufenden Kalenderjahr bis spätestens 31.12. beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen muss. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung einer Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; hierzu hat das Mitglied eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
 - d. Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit).
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

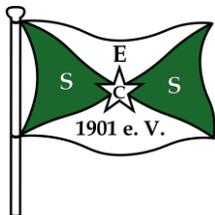


§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung fest. Der Jahresbeitrag ist am 01.03. jeden Jahres fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Darüber hinaus zahlen die Mitglieder oder Teilnehmer Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit der Gesamtvorstand festlegt.
- (3) Der jeweils festgelegte Beitrag ist eine Bringschuld und für das Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 01.03. jeden Jahres, unaufgefordert auf eines unserer Konten zu überweisen.
- (4) Im 1. Kalenderhalbjahr neu eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag. Im 2. Kalenderhalbjahr eintretende Mitglieder zahlen lediglich den halben Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragspflicht.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (7) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (9) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Gesamtvorstand
 - c. Die Jugendversammlung

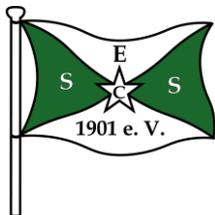


§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeiten).
- (3) Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Beauftragten des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, erstatten. Hierzu zählen beispielsweise Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Antrag dazu muss mit Belegen nach Entstehung der Kosten innerhalb eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Erlass der Beitragsordnung
 - h. Beschlussfassung über den Jahresetat
 - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - j. Bestätigung der Jugendsprecher, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jedes Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - a. Wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.



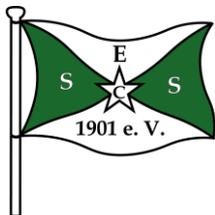
- b. Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung und der Antragsunterlagen schriftlich einzuberufen.
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt.
Durch die Bekanntgabe der E-Mail Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist.
- (5) Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. mit Absenden der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge, können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.



- (9) Für die Dauer der Durchführung von Gesamtvorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu drei Personen.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
- (12) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht (inkl. aktivem Wahlrecht) kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (13) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (14) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen und Zahl der ungültigen Stimmen)
 - Die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 11 Der Gesamtvorstand

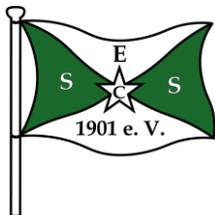
- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 8 -11 Personen:
 - a. Der/ dem 1.Vorsitzenden;
 - b. Der/ dem 2.Vorsitzenden;
 - c. Dem/ der Kassierer/in;
 - d. Dem/ der Schriftführer/in;
 - e. Zwei Jugendwarte/innen;
 - f. Dem/ der Pressewart/in;
 - g. Dem/ der Sach- und Eigentumsverwalter/in;
 - h. Beisitzer bis zu 3 Personen.
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (auch genannt „geschäftsführender Vorstand“) sind:
 - a. Der/die 1. Vorsitzende;



- b. Der/die 2 Vorsitzende;
- c. Der/die Kassierer/in;
- d. und der/die Schriftführer/in.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Gesamtvorstandssitzung. Die Gesamtvorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (5) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassierer. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den 1. Vorsitzenden abgewickelt.
- (6) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie all die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - d. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen nach § 6 Abs. 2
 - e. Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - f. Die Festlegung von Ordnungen entsprechend § 14 der Satzung
- (7) Der Gesamtvorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
Die Mitglieder des Gesamtvorstand bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Gesamtvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt während der Wahlperiode kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden.
- (9) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren, auch über die Laufzeit ihrer Wahlperiode hinaus.

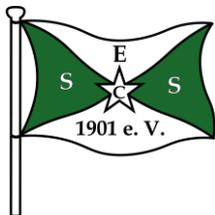


§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder bis zu vier Kassenprüfer/innen, mindestens jedoch zwei. Diese sollten möglichst in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen können hintereinander dreimal wieder gewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer/innen können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer/innen. Dies gilt auch für nicht angemeldete so genannte, ad hoc - Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer/innen ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand kann die Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung durch externe sachkundige Dritte prüfen lassen. Sollte die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer/innen wählen, so ist er verpflichtet, die Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung durch externe sachkundige Dritte prüfen zu lassen.

§ 13 Die Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Zwei Jugendsprecher/innen vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand. Weiteres regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ 14 Ordnungen

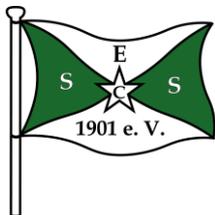
- (1) Der Vorstand erlässt, ändert und hebt u.a. folgende Vereinsordnungen auf:
 - a. Die Geschäftsordnung des Vereins
 - b. Die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c. Die Ehrenordnung
 - d. Die Trainingsordnung
 - e. Die Finanzordnung
 - f. Die DatenschutzordnungZu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Vorstand bestätigt die von der Jugendversammlung vorgelegte Jugendordnung.
- (3) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (4) Die unter (1), (2) und (3) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.



§ 17 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 (1) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportkreis Frankfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung. Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Juni 2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung vom 19.09.2020 wird hiermit ungültig und durch diese ersetzt.

Nadine Liebsch
1. Vorsitzende

Rinor Cakaj
Kassierer

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2021